

Urteil auf ein Ziel hin zu systematisieren. In diesem Sinne ist das Buch I. ein interessanter Beitrag zur Begegnung von Antike und Christentum.

Josef Rist

Eva M. Synek, ΟΙΚΟΣ. Zum Ehe- und Familienrecht der Apostolischen Konstitutionen, Wien (Plöchl-Druck) 1999 (= Kirche und Recht 22), XVI + 334 Seiten, ISBN 3-901407-15-4

Die Verfasserin behandelt in der vorliegenden Arbeit, die sie der Katholisch-Theologischen Fakultät in Eichstätt als Habilitationsschrift vorgelegt hat, den rechtlichen Inhalt der Apostolischen Konstitutionen. Sie setzt damit die Studien fort, die bereits in ihrem Buch »Dieses Gesetz ist gut, heilig, es zwingt nicht ...«: Zum Gesetzesbegriff der Apostolischen Konstitutionen«, Wien 1997, ihren Niederschlag gefunden haben. Da die wichtige frühchristliche Kirchenordnung für die antike Rechtsgeschichte bisher kaum herangezogen wurde, ist dieser Ansatz von vornherein sehr zu begrüßen.

Der rechtsgeschichtlichen Untersuchung ist ein umfangreicher allgemeiner Teil vorangestellt: Prolegomena (S. 1-23), Einleitungsfragen (S. 24-79) und methodologisch-terminologische Vorfragen (S. 81-122). Der Hauptteil besteht aus drei Komplexen: I. Das Verhältnis von (Ehe)mann und (Ehe)frau (S. 123-218), II. Das Eltern-Kind-Verhältnis (S. 219-255), III. Das Verhältnis zwischen Herren und Herrinnen und ihren Sklaven und Sklavinnen (S. 256-274). Den Schluß bildet die Zusammenfassung und ein rezeptionsgeschichtlicher Ausblick (S. 275-296).

Die Verfasserin weist zu Recht darauf hin, daß es sich bei den Apostolischen Konstitutionen um eine »Rechtsquelle von ganz spezifischem Charakter« handele; die rechtliche Substanz stelle nur einen Bruchteil des Textes dar, weite Passagen seien Paränese, daneben stünden zahlreiche Liturgieformulare (S. 10f.). Wie bereits in dem früheren Buch vertritt die Verfasserin die von mir nicht geteilte (vgl. meine Rez. in OrChr 83, 1999, 248f.) Auffassung, die Apostolischen Konstitutionen stellten »ein Analogon zum jüdischen Talmud« dar (S. 12).

Im Kapitel Einleitungsfragen referiert sie umfassend über die Apostolischen Konstitutionen im allgemeinen. Nicht richtig ist die Behauptung, »im Raum der sog. altorientalischen Kirchen (sei auch nach der Verwerfung durch die Reichskirche auf dem Trullanum) an der apostolischen Autorität der Apostolischen Konstitutionen weiterhin festgehalten« worden (S. 41). Die Apostolischen Konstitutionen sind bei ihnen gar nicht bekannt. In ihren Rechtsquellen finden sich nur der Paralleltext zum 8. Buch und die Apostolischen Kanones, für welche die Feststellung der Verfasserin allerdings zutrifft.

Ihre Erörterungen stehen oft ausdrücklich unter dem Gesichtspunkt der sog. »gender studies«. Auf S. 58 führt sie aus: »Unter dem spezifischen Blickwinkel von Gender Studies sei außerdem in besonderer Weise auf *Selbs* [Orientalisches Kirchenrecht I und II] unpolemische Behandlung von weiblichen Presbytern und Diakonen hingewiesen, die bislang kaum zur Kenntnis genommen wurde.« Ich meine, Walter Selb († 1994) gut genug gekannt zu haben, um zu wissen, daß er »gender studies« nichts abgewinnen konnte. Wenn er gleichwohl die Quellen »unpolemisch« interpretiert hat, dann entsprach das einfach seinem (und auch meinem) wissenschaftlichen Anspruch, die Texte objektiv, umfassend und unter Berücksichtigung des historischen Umfeldes zu deuten. Wozu man dann den besonderen Blickwinkel der »gender studies« braucht, ist mir unerfindlich; schon gar nicht leuchtet mir ein, daß nun unter diesem Gesichtspunkt »der gesamte Fundus kirchenrechtsgeschichtlicher Forschung neu überdacht« werden müsse (S. 91). Das oben

angeführte Zitat der Verfasserin ist übrigens mißverständlich, wenn man will, sogar »polemisch«. Liest man die Stellen bei Selb (I S. 138f.; II 237-246) nach, wird nämlich sofort klar, daß die »Presbyterinnen« und »Diakoninnen« nicht einfach »weibliche Presbyter und Diakone« waren, sondern andere Aufgaben als Priester und Diakone hatten. Es hätte im übrigen nichts geschadet, wenn die Verfasserin sich nicht nur auf Selb berufen, sondern die Quelle nachgelesen hätte. In der bei Selb II 238⁴⁶⁰ zitierten Stelle aus dem »Testamentum Domini« ist von »Presbyterinnen« gar keine Rede, sondern nur von »Witwen, die vorn sitzen«. Die Gleichsetzung von Presbyterinnen (προεσβύτιδαι) und »(Frauen,) die in der Kirche vorn sitzen« (προκαθημένα ἐν ἐκκλησίᾳ) findet sich allein in dem von Selb ebenfalls zitierten Kanon 11 von Laodikeia. Die *qāššīšātā* (nicht *qāššise*, wie die Verfasserin S. 97 schreibt), d. h. die syrische Entsprechung für προεσβύτιδαι, kommen im Testamentum Domini an zwei anderen Stellen vor: in der Litanei bei der Weihe des Diakons (Ed. Rahmani S. 86/87) und bei der Beschreibung des nächtlichen Ostergottesdienstes (Ed. Rahmani S. 140/141; beide Stellen finden sich nicht im Synodikon der Hs. Damaskus 8/11, d. h. der Ausgabe von Vööbus). Auch hier spricht nichts dafür, daß es sich um weibliche Priester handelt. Im übrigen ist festzuhalten, daß die weibliche Form eines nicht spezifischen Ausdrucks (*qāššīšā* = alter Mann, Großvater, Vorfahre, Ältester, Priester) nicht bedeuten muß, daß die entsprechend bezeichnete Frau das nämliche Amt innehat, das die männliche Form meinen kann. Alles das ist bei einer unvoreingenommenen Interpretation zu bedenken.

Was die Stelle in der arabisch-äthiopischen Überlieferung betrifft, wonach von Diakonin, Subdiakonin und Lektorin die Rede ist (Verfasserin S. 109f.), handelt es sich zweifellos um ein Schreibversehen. Das ergibt sich aus folgender vergleichender Aufstellung

Amt	Ap. Konst. 8. Buch	syr. Oct. Cl. 5. Buch ¹	Kopt.-sa'id. 78 Kanones ²	kopt.-bohair. Oct., 4. Buch ³	Arabische 78 Kanones ⁴
Bischof	4ff.	3- 6	64-65	65- 66	52
Priester	16	7- 8	66: { Priester Diakon (s. unten) Subdiakon Lektor Diakonin	67: { Priester Diakon (s. unten) Subdiakon Lektor Diakonin	53: { Priester Diakon Diakonin Subdiakonin Lektorin
Diakon	17-18	9-10			
Diakonin	19-20	11-12			
Subdiakon	21	13-14			
Lektor	22	15-16			
Bekenner	23	17-18	67	68	54
usw.					

Es besteht kein Zweifel daran, daß alle Texte der vier rechten Spalten und auch der arabische Text, in dem die »Subdiakonin« und »Lektorin« vorkommen, letztlich auf die Apostolischen Konstitutionen zurückgehen. Während im syrischen Oktateuch noch mehr oder weniger der vollständige Text geboten wird, ist er in den koptischen und arabischen Bearbeitungen verkürzt. Die Verkürzung beruht darauf, daß dem Text im Koptischen die sog. Ägyptische Kirchenordnung (Apostolische Überlieferung Hippolyts) unmittelbar vorausgeht, in der bereits vom Subdiakon,

1 La version syriaque de l'Octateuque de Clément, traduite par François Nau, rééditée par Pio Ciprotti, Paris 1967, 79-89 (Ausgabe Nau: 92-97).

2 Paul de Lagarde, *Aegyptiaca*, Göttingen 1883, 273-277.

3 Henry Tattam, *The Apostolical Constitutions, or Canons of the Apostles*, London 1848, 114-128.

4 Jean et Augustin Périer, *Les «127 Canons des Apôtres»*. Texte arabe, Paris 1912 (= PO VIII, 4 = N° 39), 633-639.

Lektor und Witwe (Diakonin) die Rede ist. Ich übersetze den koptisch-sa'idischen Text nach Lagarde: »66. Wegen der Weihe (χειροτονεία) der Priester (πρεσβύτερος) und Diakone (διάκονος). Du aber, o Bischof (ἐπίσκοπος), wenn du den Priester (πρεσβύτερος) weihst (χειροτονεῖν), lege deine Hand auf seinen Kopf, während alle Priester (πρεσβύτερος) und Diakone (διάκονος) stehen; bete und weihe (χειροτονεῖν) ihn. Den Diakon (διάκονος) weihe (χειροτονεῖν) auch nach dieser selben Art. Wegen der Subdiakone (ὑποδιάκονος) aber und der Lektoren (ἀναγνώστης) und der weiblichen Diakone (ἡλιακονος ἡριμιε) haben wir vorher gesagt, daß es sich nicht ziemt, sie zu weihen (χειροτονεῖν).« Die bohairische und arabische Version verkürzen in gleicher Weise. Die arabischen 78 Kanones lassen – wie die Apostolischen Konstitutionen und der syrische Oktateuch – die Diakonin nach dem Diakon folgen, während sie in den zitierten koptischen Versionen nachgestellt ist. Der arabische Text scheint deshalb auf eine andere koptische Version zurückzugehen. Die weibliche Form »Subdiakonin« und »Lektorin« ist offensichtlich durch die voraufgehende »Diakonin« verursacht worden. Da »Subdiakon« und »Lektor« an der Stelle im Arabischen fehlen, also Subdiakonin und Lektorin entgegen der Verfasserin gerade nicht »parallel« zu Subdiakon und Lektor erscheinen, ferner der Hinweis auf das »vorher Gesagte« nur dann Sinn hat, wenn damit der vorher tatsächlich behandelte (männliche) Subdiakon und Lektor gemeint ist, kann es sich nur um ein Versehen handeln, aus dem keinerlei historische oder gar theologische Schlüsse gezogen werden können. Die äthiopische Version, die ebenfalls von »Subdiakonin« und »Lektorin« spricht (vgl. G. Horner, *The Statutes of the Apostles*, London 1904, 201 [Übersetzung]), beruht zweifelsfrei auf der arabischen.

Aus den Quellen ergeben sich ohne weiteres unterschiedliche Aufgaben für Diakon und Diakonin. Eindeutig ist die Stelle Apostolische Konstitutionen VII, 28, 6, wonach die Diakonin nichts von dem tun soll, was die Priester und die Diakone tun. Die Verfasserin meint (S. 187), im Laufe der weiteren Rezeptionsgeschichte sei die unterschiedliche Aufgabenstellung »letztendlich ausgemerzt« worden. In der von Vööbus herausgegebenen syrischen Rezension des Octateuchus Clementinus fehle nämlich der Zusatz »und die Diakone«, d. h. wohl, nach Meinung der Verfasserin hätten jetzt die Diakoninnen das tun können, was die Diakone tun. Dieser Schluß ist nicht ausreichend begründet. Bei der Handschrift, die Vööbus' Ausgabe zugrundeliegt, handelt es sich um keine Bearbeitung, sondern um eine Abschrift vom Jahre 1204. Es spricht überhaupt nichts dafür, daß insoweit eine bewußte Änderung vorliegt. Es wird sich vielmehr – wie so oft bei Handschriften – um eine bloße Flüchtigkeit des Abschreibers handeln, der die beiden Wörter versehentlich ausgelassen hat. Daß sich an der unterschiedlichen Aufgabenstellung nichts geändert hat, zeigt der Nomokanon des Barhebraeus aus der zweiten Hälfte des 13. Jh., der in Kapitel 7, Abschnitt 6 und 7, die jeweiligen Tätigkeiten von Diakon und Diakonin fein säuberlich trennt.

Es ist für die Vertreter der »gender studies« sicher verführerisch, derartige Stellen aufzuspüren, aber manchmal platzt der Fund bei genauerer Betrachtung wie eine Seifenblase!

Der Hauptteil befaßt sich im ersten Teil ausführlich mit dem Verständnis der Ehe und ihrer rechtlichen und gesellschaftlichen Ausgestaltung: Monogamie, Heirat mit Sklaven, Konkubinat, Ebehindernisse, Inzestverbote, Religionsverschiedenheit, Gültigkeit der Ehe, Scheidung und Wiederverheiratung, eheliche Pflichten, »frauenspezifischen Restriktionen«, Klerikerehe u. a. Die Verfasserin geht dabei auch auf die römischen Rechtsquellen ein. Im Abschnitt »Eltern-Kind-Verhältnis«: Zeugung von Kindern, Abtreibung, Kindsmord, Elternpflichten, Waisen, Erziehung und religiöse Unterweisung, Verheiratung, Berufsausbildung, Kinderpflichten u. a. Beim Verhältnis Herr – Sklave geht es u. a. um Behandlung von Sklaven, sexuelle Beziehungen und Freilassung.

In den Schlußbetrachtungen kommt die Verfasserin zu dem Ergebnis, daß man dem Kompilator der Apostolischen Konstitutionen Misogynie nicht unterstellen könne; der Quelle könne man also das Prädikat »rettbar« zubilligen (S. 286). Mir ist nicht klar, ob diese Bemerkung ernst

gemeint ist. Falls ja, wäre das eine merkwürdige Betrachtung einer historischen Quelle! Die anschließende Nutzenanwendung der Quelle auf die heutige Zeit geht über eine geschichtliche Betrachtung hinaus.

Nur am Rande: Auf S. 133 lies »argumentum a majore ad minus«. Der letzte Satz auf S. 144 ist unverständlich.

Der Band schließt mit einem umfangreichen, eng gedruckten Literaturverzeichnis (S. 297-334). Die Belesenheit der Verfasserin ist in der Tat beeindruckend. Die Darstellung beschränkt sich nicht auf die wesentlichen Dinge, sondern geht allen Verästelungen nach. Auch wenn man der feministischen Tendenz fern steht und nicht allen der dargelegten Meinungen und Fragestellungen folgen will, kann kein Zweifel daran bestehen, daß es sich um eine wichtige und wertvolle Arbeit handelt, die bei der künftigen Beschäftigung mit den Apostolischen Konstitutionen, aber auch darüber hinaus, großen Nutzen bringt.

Hubert Kaufhold

Christa Müller-Kessler and Michael Sokoloff, *A Corpus of Christian Palestinian Aramaic*, Groningen (Styx Publications): Volume IIA: *The Christian Palestinian Aramaic New Testament Version from the Early Period: Gospels*, 1998, 271 Seiten und 8 Tafeln, ISBN 90-5693-018-4. – Volume IIB: *The Christian Palestinian Aramaic New Testament Version from the Early Period: Acts of the Apostles and Epistles*, 1998, 305 Seiten und 16 Tafeln, ISBN 90-5693-019-2. – Volume V: *The Catechism of Cyril of Jerusalem in the Christian Palestinian Aramaic Version*, 1999, 261 Seiten, ISBN 90-5693-030-3, 160 + 160 + 185 Gulden

Das Christlich-Aramäische ist wissenschaftlich nie besonders stark gepflegt worden, auch wenn – wie Franz Rosenthal 1939 in seinem bekannten Werk »Die Aramäische Forschung seit Theodor Nöldeke's Veröffentlichungen« schreibt – »der an Umfang geringe christlich-palästinensische Dialekt tüchtige Förderer, deren Zahl man nicht grösser hätte erwarten dürfen, besessen« habe (S. 286). Er konnte in dem Abschnitt über das Christlich-Palästinensisch (S. 144-159) in der Tat auf so bedeutende Gelehrte aus dem 19. und ersten Drittel des 20. Jh. hinweisen wie J. N. P. Land, A. Smith Lewis, M. D. Gibson, P. de Lagarde, G. Margoliouth, G. H. Gwilliam, F. C. Burkitt, F. Schulthess, H. Duensing und Th. Nöldeke, denen wir den Fund von Handschriften, die Veröffentlichung von Texten sowie grammatische und lexikalische Arbeiten verdanken. Auch Anton Baumstark hat sich mit dem Christlich-Palästinensischen befaßt und ihm in dem Göschen-Bändchen »Die christlichen Literaturen des Orients. I« (1911) einen eigenen, wenn auch nur kurzen Abschnitt gewidmet (S. 35-39); das entsprechende Kapitel von Carl Brockelmann in der »Geschichte der christlichen Literaturen des Orients« (1907) umfaßte dagegen nur eine wenig inhaltsreiche halbe Druckseite (S. 66). Erwähnt sei, daß im Band »Semitistik« des Handbuchs der Orientalistik (1954) in Baumstarks Beitrag »Kleinere aramäische Literaturen« (S. 162-168) das Christlich-Palästinensische fehlt. Er hat jedoch auch dafür ein Manuskript verfaßt, das aber offenbar wegen seines Todes im Jahre 1948 nicht zum Druck gelangte. Es ist erhalten und würde rund drei Druckseiten füllen.¹

1 Vgl. den Bericht von Reinhold Baumstark und Hubert Kaufhold über den Nachlaß in OrChr 82, 1998, 41-52; hier: 44; wieder abgedruckt in: Acts of the International Congress